

Erste Satzung der Ortsgemeinde Erdesbach zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.09.2016

Der Ortsgemeinderat Erdesbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG

Der § 21 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erdesbach vom 21.09.2015 erhält folgende Neufassung:

„§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.“

§ 2 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erdesbach, den 21.09.2016

Ralf Lukas, Ortsbürgermeister